

Statuten des Vereins Igelstation Heiden

1. Name, Sitz

Unter dem Namen Igelstation Heiden besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz des Vereins befindet sich in Heiden (AR).

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz und die Förderung des einheimischen Braunbrustigels. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Igelstation, insbesondere zur:

- Aufnahme und Pflege verletzter, kranker oder geschwächter Igel
- medizinischen Versorgung pflegebedürftiger Tiere
- Aufzucht verwaister Jungigel
- fachgerechten Auswilderung genesener Tiere

Darüber hinaus verfolgt der Verein folgende Zwecke:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Lebensbedingungen des Igels im Siedlungsraum
- Beratung von Privatpersonen und Institutionen im Umgang mit Igel
- Förderung igelfreundlicher Pflegemassnahmen vor Ort
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit Organisationen des Natur- und Tierschutzes

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- Anfangskapital gemäss Kassabuch der Igelstation Heiden per 31. Dezember 2025
- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern und Fördermitgliedern.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die regelmässig und unentgeltlich für die Igelstation tätig sind. Sie werden automatisch aufgenommen und sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen.

Sie leisten einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

4.2 Aufnahme

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich regelmässig und unentgeltlich für die Igelstation engagieren.

Sie werden an der Mitgliederversammlung namentlich erwähnt, aufgenommen und jeweils für das Folgejahr bestätigt, sofern sie im vergangenen Vereinsjahr aktiv mitgewirkt haben.

4.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.

4.4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Für Fördermitglieder erfolgt der Austritt jeweils auf den 31. Dezember, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens 30. November desselben Jahres.

Aktivmitglieder können jederzeit aus dem Verein austreten.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils per Ende eines Kalendermonats.

4.5 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.

Der Ausschlussentscheid ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordnungsgemäss einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden eingeladen. Vorschläge von Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung schriftlich mitgeteilt werden.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Stichtscheid liegt bei der Präsidentin / beim Präsidenten.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine von ihnen bezeichnete natürliche Person aus.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Bestätigung der Aktivmitglieder
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über ordnungsgemäss eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Personen.

Die Ressorts umfassen das Präsidium, das Aktuariat und die Finanzen (Kassieramt).

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt oder bestätigt. Die Wahl erfolgt offen. Vorstandsmitglieder enthalten sich bei ihrer eigenen Wahl. Liegen keine Rücktritte vor, ist eine Blockwahl des Vorstands zulässig.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die Zeichnungsberechtigung ist kollektiv geregelt und liegt bei der Präsidentin / dem Präsidenten gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier.

Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, haben jedoch Anspruch auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand:

- leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen
- bereitet die Mitgliederversammlung vor
- tagt nach Bedarf
- setzt die Stationsleitung ein

5.2.1 Die Stationsleitung

Die Stationsleitung wird vom Vorstand eingesetzt und ist diesem unterstellt.

Sie ist die offizielle Ansprechperson für die kantonalen Bewilligungsbehörden und weist die verlangte Fachlichkeit gemäss den Vorgaben des kantonalen Veterinäramtes nach.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stationsleitung werden in einem Reglement festgelegt.

Über eine allfällige Anstellung der Stationsleitung entscheidet der Vorstand.

Die Stationsleiterin / der Stationsleiter kann auf Einladung mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

5.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Sie prüft jährlich die Buchhaltung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

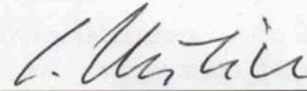
7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Über die konkrete Empfängerorganisation entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr.

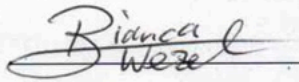
8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Heiden, 25.01.2026 Die Präsidentin



Protokollführer/in



Gründungsmitglieder sind:

1. Doris Gehrig
2. Brigitte Müller Pathle
3. Michelle Ochsner
4. Bianca Wezel
5. Lisa Wüthrich-Früh